

**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss,
die Ausschüsse und Arbeitskreise des Kreistages
und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse
des Landkreises Wesermarsch**

**I. Abschnitt
KREISTAG**

**§ 1
Fraktionen und Gruppen**

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/ einen oder mehrere stellvertretende (n) Vorsitzende (n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/ dem Landrat und der/ dem Vorsitzenden des Kreistages von der/ dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder der Gruppe, die Namen der/ des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin / dem Landrat und der/ dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen werden mit schriftlicher Mitteilung an die Landrätin/ den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/ dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

**§ 2
Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist**

- (1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzung des Kreistages beträgt 8 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 10 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden ist.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit können von jedem Kreistagsmitglied gestellt werden. Über solche Anträge ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Wird das Wort zur Begründung und Beratung nicht gewünscht, kann die/ der Vorsitzende sofort, d.h. in – noch – öffentlicher Sitzung über den Antrag abstimmen lassen.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die/ der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie/ er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will er/ sie zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/ er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die/ der Vorsitzende und ihre/ seine Vertreterin oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/ des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- (a) Eröffnung der Sitzung
- (b) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- (c) Feststellung der Tagesordnung
- (d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
- (e) Bericht der Landrätin/des Landrats
- (f) Einwohnerfragestunde
- (g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- (h) Nichtöffentliche Sitzung
- (i) Schließung der Sitzung

§ 7

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich – 12 Tage vor einer Kreistagssitzung – an die Landrätin/den Landrat zu richten. Eingehende Anträge werden den Fraktionen/Parteien durch die Kreisverwaltung übermittelt.
- (2) Nach Feststellung der Tagesordnung sind Anträge auf Änderung und Ergänzung nicht mehr zulässig. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann geändert werden.
- (3) Während der Beratung können Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellt werden. Hält die/der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so kann sie/er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen lassen.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in § 7 genannten Frist gestellt werden und nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht in der Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung

- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen. Nach Begründung des Antrages entscheidet der Kreistag.

§ 11 Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 12 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, so muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/ der jeweilige Redner ihre/ seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen und Redner erheben sich beim Sprechen. Sie dürfen in ihren Ausführungen – außer von der/dem Vorsitzenden – nicht unterbrochen werden.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten und für die/den jeweilige/n Fraktions- oder Gruppensprecher/in bis zu 15 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.
- (8) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offenkundiger Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifeln
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehung von Anträgen

§ 13 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Absatz 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 15 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag des/der Betroffenen stellt der Kreistag in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es nicht, sie wiederherzustellen, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 16 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Abgestimmt wird, nachdem die/der Kreistagsvorsitzende die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt für beendet erklärt hat. Vor der Abstimmung soll der Wortlaut der Anträge verlesen werden. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt, jedoch haben Anträge zur Geschäftsordnung Vorrang. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Sind mehrere Anträge zu dem gleichen Gegenstand gestellt worden, wird in der Reihenfolge darüber abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. Wird ein Änderungsantrag angenommen, entfällt die Abstimmung über weitere Änderungsanträge zu dem gleichen Gegenstand. Der Beschlussvorschlag ist in der Fassung zur Schlussabstimmung zu bringen, welche er gegebenenfalls durch das Ergebnis der Entscheidungen über Änderungsanträge erhalten hat.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion/ Gruppe erfolgt eine geheime Abstimmung; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 17 Anfragen

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen sieben Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig.
- (2) Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (3) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/ den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/ dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18 Protokoll

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Ein Anspruch auf schriftliche Wiedergabe des auf Tonband aufgenommenen Sitzungsverlaufes besteht nicht.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 19 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/ der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Anfrage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt **KREISAUSSCHUSS**

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 12 Abs. 6 Satz 1, Abs. 8; § 13 und 19 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 21

Ladungsfrist und Form der Einberufung

- (1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 9 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/ der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (2) Im Fall des § 8 Abs. 3 kann die Landrätin/ der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 22

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

§ 23

Vorbereitung der Kreistagsbeschlüsse

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in der Weise vor, dass die Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse eventuell mit Änderungen oder Ergänzungen dem Kreistag zur Entscheidung zugeleitet werden.
- (2) Sind mehrere Fachausschüsse beteiligt und weichen die Beschlussempfehlungen voneinander ab, so hat der Kreisausschuss den endgültigen Beschlussvorschlag zu fertigen.

III. Abschnitt AUSSCHÜSSE

§ 24 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Für die Ladungsfrist und Form gilt § 21.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Sie können einen nichtöffentlichen Teil enthalten.
- (4) Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Die Fachausschusssitzungen, mit Ausnahme des Ausschusses für Finanzen, Personal und Gleichstellungsfragen, erfolgen innerhalb von 21 Tagen (3 Sitzungswochen). In besonderen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

IV. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung

Treten während einer Sitzung wegen der Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung Zweifel auf, so entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.11.2016 in Kraft.